

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

- BAUGRENZE
-  NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
-  FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF VORGESEHEN FÜR SCHULE ZWEIFGESCHOSSIG - HÖCHSTGRENZE BAUMASSENAHLE 3.0
Z II
BMZ 3.0
-  FLÄCHEN ODER BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF VORGESEHEN FÜR BÜRGERHAUS ZWEIFGESCHOSSIG - HÖCHSTGRENZE BAUMASSENAHLE 2.0
Z II
BMZ 2.0
- MI Z II MISCHGEBIET ZWEIFGESCHOSSIG - HÖCHSTGRENZE GRUNDFLÄCHENZAHL 0.4
GRZ 0.4
GFZ 0.8
- WA Z II ALLGEMEINES WOHNGEBIET ZWEIFGESCHOSSIG - HÖCHSTGRENZE GRUNDFLÄCHENZAHL 0.4
GRZ 0.4
GFZ 0.8
-  FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (GÄRTNEREI)
- Z II ZWEIFGESCHOSSIG - HÖCHSTGRENZE GRUNDFLÄCHENZAHL 0.2
GRZ 0.2
GFZ 0.4
-  UMFORMERSTATION
-  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES.
-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- DIE GEPLANTEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND NICHT VERBINDLICH FESTGELEGT, SIE GELTEN NUR ALS VORSCHLAG FÜR EINE MÖGLICHE NEUORDNUNG.
- 500 QM MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

BEPFLANZUNGS - VORSCHRIFTEN:

- (1) DIE BEPFLANZUNG DER GRUNDSTÜCKSFREI-FLÄCHEN IST MIT STANDORTGEMÄSSEN GEHÖLZEN VORZUNEHMEN.
- (2) MIT DEN BAUANTRÄGEN FÜR DAS BÜRGERHAUS UND DIE SCHULE IST EIN FREI-FLÄCHEN-GESTALTUNGSPLAN VORZULEGEN, DER BESTANDTEIL DER BAUAUFSICHTLICHEN GENEHMIGUNG WIRD.

BEBAUUNGSPLAN

DER GEMEINDE SIEGBACH - EISEMROTH / LAHN-DILL-KREIS

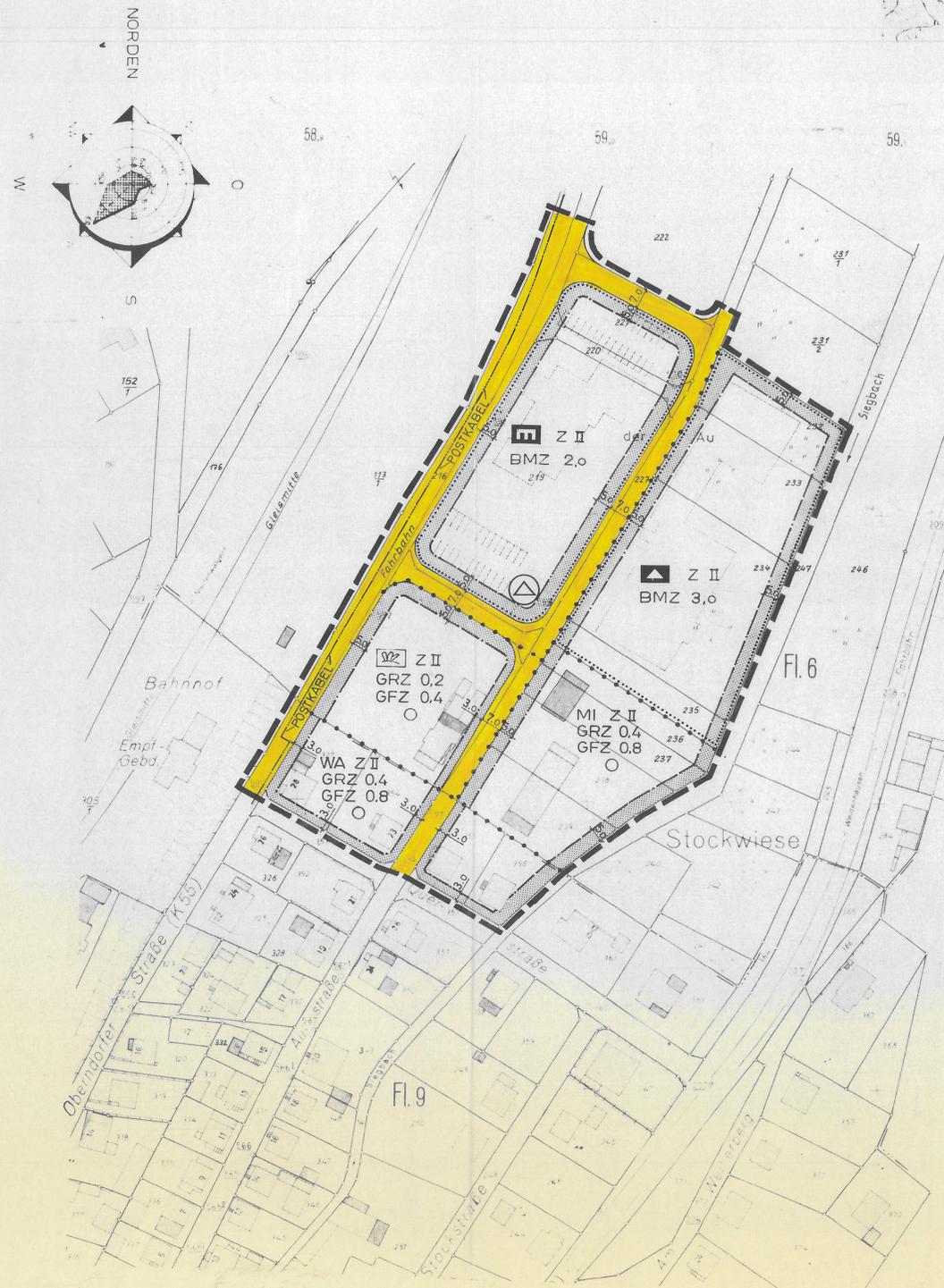
„IN DER AU“

MASSTAB 1 : 1000

FLUR 6 + 9 tlw.

Eisemroth

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10000



AUFSTELLUNGS - UND GENEHMIGUNGSVERMERKE:

BEARBEITET:

AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE DER GEMEINDE SIEGBACH DURCH DEN KREISAUSSCHUSS DES LAHN-DILL-KREISES, VERWALTUNGSSTELLE DILLENBURG, KREISBAUAMT

DILLENBURG/ SIEGBACH, DEN 24.3.1977

 BAUDIREKTOR
 BÜRGERMEISTER

OFFENLEGUNGSVERMERK:

NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER OFFENTLICHER BELANGE OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 4.4. 1977 BIS 4.5. 1977

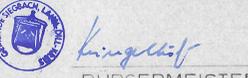
SIEGBACH, DEN 24.5. 1977

 BÜRGERMEISTER

BESCHLUSSVERMERK:

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN GEMÄSS § 10 BBAUG. VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 21. 7. 1977.

SIEGBACH, DEN 27. 7. 1977

 BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK:

Genehmigt

mit Vlg. vom 7. Nov. 1977

Az. V/3 - 61 d 04701

Darmstadt, den 7. Nov. 1977

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNMACHUNG BZW OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG:

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 12 BBAUG UND § 5 ABS 4 HGO I.V.M § DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE SIEGBACH VOM 1977 IN DER ZEIT VOM 1977 BIS 1977 OFFENTLICH AUSGELEGT GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSUBLICH AM 1977 (BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG VOM 1977 BIS 1977) BEKANNTGEMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST SOMIT AM 1977 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

SIEGBACH DEN 1977

BÜRGERMEISTER

Gem Eisemroth
F 161/77

ES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLUR-STÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN.

DILLENBURG DEN 25.2.1977

KATASTERAMT



Ort: Siegbach
 Ortsteil: Eisemroth
 Plan Nr.: Fz. 61.9.64.01 d. 04701
 genehmigt am: 7. Nov. 1977
 Bekanntm. abgeseh. am: